Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4890

12. 06. 96

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs des Bundesrates
– Drucksachen 13/1207, 13/4788 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1

   § 1 a wird wie folgt geändert:

   a) In § 1 a Abs. 1 wird dem Satz 1 folgender Satz vorangestellt: „Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes zu schützen und zu bewahren."

   b) In § 1 a Abs. 1 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Maßnahmen, auf Grund derer eine Erhöhung der Hochwassergefahr zu besorgen ist, sind soweit wie möglich zu unterlassen."

   c) In § 1 a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Bei der Sicherstellung eines geordneten Wasserabflußverhaltens haben naturverträgliche Maßnahmen der Wasserrückhaltung Vorrang vor abflußbeschleunigenden Maßnahmen."

   Begründung

   Für eine wirksame Verbesserung der Hochwasservorsorge ist ein Maßnahmenbündel auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene notwendig. Dazu gehören auch Änderungen des WHG. Die Vorschläge des Bundesrates sollten um weitere Änderungen des WHG ergänzt werden. Entsprechend der Vorschläge des Umweltbundesamtes in seiner schriftlichen Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 25. September 1995 sollte durch Änderungen des § 1 a eine vorsorgende Hochwasserschutzpolitik mit gefördert werden. Dazu sollte schon in der Grundsatznorm zum Ausdruck kommen, daß Gewässer als Bestandteile des Naturhaushaltes zu schützen und zu bewahren sind und naturverträgliche Maßnahmen der Wasserrückhaltung Vorrang vor abflußbeschleunigenden Maßnahmen haben sollen.

2. § 3 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt ergänzt: „Dies gilt insbesondere für landwirtschaftliche Produktionsverfahren, bei denen Einträge von Schadstoffen und Nährstoffen ins Grundwasser und Oberflächenwasser zu besorgen sind."

   Begründung

   Klarstellung des in § 3 Abs. 2 Nr. 2 schon jetzt geltenden Rechts in Bezug auf die Erlaubnis- oder Bewilligungspflichtigkeit der Benutzung der Gewässer. Als Benutzungen gelten auch Einwirkungen, die zu schädlichen Veränderungen der Beschaffenheit des Wassers führen. Bestimmte landwirtschaftliche Produktionsverfahren z. B. in Düngeüberschußbetrieben, in bestimmten Intensivkulturen oder in Lagen mit durchlässigen, flachgründigen Böden können zu Schadstoff- und Nährstoffeinträgen mit schädlichen Veränderungen führen. Hier kann also eine Erlaubnispflichtigkeit gegeben sein.

3. In Artikel 1 Nr. 2 wird die vorgeschlagene Einfügung in § 5 Abs. 1 abgelehnt.

   Begründung

   Die vorgesehene besondere Regelung zur Beachtung der Verhältnismäßigkeit bei nachträglichen, zusätzlichen Anforderungen im Einzelfall ist überflüssig, da der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz schon verfassungsrechtlich geregelt ist.

   Eine mehrfache Regelung der Verhältnismäßigkeit ist nicht akzeptabel, weil sie tendenziell zu einer Absenkung des Gewässerschutzniveaus führen würde. Außerdem würde die Überreglementierung die Verwaltung zu zusätzlichen Prüfungen u. a. der Gefährlichkeit aller einzubringenden und einzuleitenden Stoffe verpflichten. Dies würde nach Aussagen der Sachverständigen die Regelung nicht anwendbar machen.

4. In Artikel 1 Nr. 4 wird der vorgesehene § 7 a Abs. 5 abgelehnt.

   Begründung

   Die mehrfache Regelung des verfassungsmäßigen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in § 7 a Abs. 2 und in dem von der Regierung vorgeschlagenen § 7 a Abs. 5 ist nicht akzeptabel, da sie zu einer unerwünschten Absenkung des vorsorgenden Gewässerschutzniveaus führen würde. Mit der Regelung des Standes der Technik als Anforderungsniveau in Verbindung mit Absatz 2 wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausreichend berücksichtigt. Eine neue, von § 3 Abs. 6 BImSchG abweichende Definition des „Standes der Technik" wäre verwirrend. Die beabsichtigte Anpassung an die noch nicht verabschiedete EG-Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung ist mißlungen. Eine Absenkung des deutschen Gewässerschutzniveaus ist nicht erforderlich.

   Es ist davon auszugehen, daß nach Erklärungen der Bundesregierung und des Bundesrates eine Verschärfung der Anforderungen an die kommunale Abwasserreinigung durch das

dann geltende Anforderungsniveau „Stand der Technik" in der geplanten Abwasserverordnung nicht vorgesehen ist.

5. In Artikel 1 Nr. 4a werden die vorgesehenen Änderungen des § 18 a unter den Buchstaben b und c abgelehnt.

   Begründung

   Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Anfügung an § 18 a Abs. 2 enthält den überflüssigen Hinweis, daß die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten sich zur Erfüllung der Pflichten Dritter bedienen können.

   Dies ist nicht neu, wird schon praktiziert und gehört daher nicht ins WHG.

   Die Aufforderung an die Länder zu regeln, unter welchen Voraussetzungen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ihre Abwasserbeseitigungspflicht auf einen Dritten übertragen kann, soll offensichtlich Druck erzeugen, die Privatisierung der Abwasserbehandlung voranzutreiben. Da hier über die Interessen vieler Kommunen und Verbraucherinnen und Verbraucher hinweg eine auch für den Gewässerschutz durchaus problematische Tendenz zur Privatisierung unterstützt werden soll, ist diese Regelung abzulehnen.

6. In Artikel 1 Nr. 5 wird die Anfügung in § 18c abgelehnt.

   Begründung

   Die Ermächtigung der Länder zu regeln, wann eine wesentliche Änderung einer Abwasseranlage vorliegt, ist überflüssig und wird daher abgelehnt.

7. Zu Artikel 1 Nr. 13

   a) In der vorgeschlagenen Neufassung des § 31-Ausbau werden Absatz 1 Satz 2, Absatz 4, 5, 6 und 7 abgelehnt.

   b) § 31 Abs. 1 a sollte wie folgt lauten:

      „(1 a) Die Genehmigung für einen Gewässerausbau ist zu versagen, wenn damit zu rechnen ist, daß dieser zu einer nachhaltigen Erhöhung der Hochwassergefahr beiträgt oder zu einer Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, insbesondere von Auwäldern, führt.

      Beim Ausbau von naturnahen Gewässern sind in der Linienführung und Bauweise signifikante Gewässerbeeinträchtigungen zu vermeiden, insbesondere die Veränderung des Abflußregimes und die Verdrängung der naturraumtypischen Lebensgemeinschaften.

      Beim Ausbau von bereits ganz oder teilweise ausgebauten Gewässern sind zusätzlich begleitende Renaturierungsmaßnahmen vorzusehen."

Begründung

In Absatz 1 Satz 2 sollen die vernünftigen Grundsätze zum naturnahen Ausbau der Gewässer durch eine Klausel zur Privilegierung der Nutzung der Wasserkraft außer Kraft gesetzt werden. Jede Nutzung der Wasserkraft ist mit Eingriffen in die natürlichen Gewässer verbunden. Eine so weitgehende Privilegierung der Wasserkraftnutzung würde eine weitere Beeinträchtigung natürlicher Gewässer ermöglichen und im Widerspruch zum Bundesnaturschutzgesetz stehen. Sie ist daher abzulehnen.

Mit den Regelungen in den Absätzen 4 und 5 sollen Ausbauten in Teilen zugelassen werden können. Dies würde die Anwendung der Umweltverträglichkeitsprüfung einschränken bzw. verhindern. Die Regelungen sind daher abzulehnen.

Die Regelung in Absatz 6 enthält nur sehr unbestimmte Grundsätze für den Gewässerschutz und Ausgleich von Schäden. Dies ist abzulehnen. Stattdessen sollen mit der vorgeschlagenen Regelung des Absatzes 1 a konkrete Grundsätze für den Hochwasserschutz festgelegt werden.

Mit der Regelung in Absatz 7 soll auf Antrag der Länder eine Vermittlung der Bundesregierung bei länderübergreifenden Ausbaumaßnahmen erreicht werden. Dies wird von den Ländern als überflüssig angesehen und sollte daher abgelehnt werden.

8. Zu Artikel 1 Nr. 14

a) Die Neuformulierung des § 32-Überschwemmungsgebiete wird abgelehnt.

b) § 32 sollte wie folgt lauten:

„§ 32
Überschwemmungsgebiete

(1) Soweit es

1. der Erhalt oder die Verbesserung der ökologischen Struktur der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,

2. die Verhinderung oder Rückführung erosionsfördernder Eingriffe,

3. der Erhalt oder die Rückgewinnung natürlicher Retentionsflächen oder

4. die Regelung des Hochwasserabflusses

erfordern, sind die Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt werden, zu Überschwemmungsgebieten zu erklären. Dabei ist der höchste bekannte Hochwasserstand (sog. Jahrhunderthochwasser) zugrunde zulegen.

(2) Für Überschwemmungsgebiete sind Vorschriften zu erlassen, die

1. natürliche Retentionsflächen sichern oder deren Wiederherstellung ermöglichen,

2. den schadlosen Abfluß des Hochwassers sichern, insbesondere Bebauungsverbote und die Extensivierung landwirtschaftlicher Flächen vorsehen sowie die Verpflichtung zur Bereitstellung von Ausgleichsflächen im Falle baulicher Nutzung enthalten.

   Darüber hinaus können für solche Gebiete Vorschriften erlassen werden, die

3. Änderungen der Nutzungsart betreffen,

4. den Uferbewuchs festlegen,

5. die Gewässerstruktur regeln,

6. die Qualität des Grundwassers sicherstellen".

Begründung

Zur Verbesserung der Hochwasservorsorge sollten beim Gewässerausbau und für Überschwemmungsgebiete konkrete Anforderungen geregelt werden. Die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelungen sind unbestimmt in bezug auf die Definition, was Hochwasser sind, und an wen sich die Anforderungen richten.

Die erst in der Ausschußberatung eingefügte Regelung über pauschale Ausgleichszahlungen an land- und forstwirtschaftliche Betriebe bei erhöhten Anforderungen in Überschwemmungsgebieten belastet die Länder wieder einmal über ein Bundesgesetz. Nicht jede erhöhte Anforderung darf zu einem Anspruch auf Ausgleich führen. Die Länder sollten in ihrem Bereich die eventuell berechtigten Forderungen der Land- und Forstwirtschaft regeln.

Mit der vorgeschlagenen Formulierung des § 32 soll ein konkreter Rahmen für die erforderlichen Erklärungen von Gebieten zu Überschwemmungsgebieten festgelegt werden.

Außerdem sollen Vorschriften erlassen werden für Maßnahmen, die einen vorsorgenden Hochwasserschutz in Überschwemmungsgebieten sichern helfen.

9. Zu Artikel 1 Nr. 15

   Die Einfügung in § 33 Abs. 2 wird abgelehnt.

Begründung

Die Freistellung der Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser zum Zwecke seiner schadlosen Versickerung von einer Erlaubnis wird von einigen Ländern als zu weitgehend abgelehnt. Niederschlagswasser kann u. a. durch Verschmutzung der Ablaufflächen so stark belastet sein, daß ein Erlaubnisverfahren für Einleitungen in das besonders schutzbedürftige Grundwasser grundsätzlich notwendig ist.

Bonn, den 12. Juni 1996

Rudolf Scharping und Fraktion

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333